

**Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 13. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S. 752), haben die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplomprüfung
- § 19 Erwerb von Leistungspunkten und Erteilung von Maluspunkten
- § 20 Klausurarbeiten, Seminarleistungen
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Prüfung im Prüfungsfach Integriertes Management
- § 24 Freiversuche
- § 25 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung
- § 27 Nichtbestehen der Diplomprüfung, Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Internationale Vereinbarungen
- § 30 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- § 31 Urkunde
- § 42 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau".

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von drei Semestern, das Hauptstudium Teil I (a und b) von drei Semestern und das Hauptstudium Teil II von ebenfalls drei Semestern.
- (3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studienumfang im Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereich) beträgt 140 Semesterwochenstunden, von denen höchstens 60 auf das Grundstudium entfallen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (4) Während des Studiums sollen Praktika von insgesamt mindestens drei Monaten in Tätigkeitsfeldern mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abgeleistet werden.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung beendet das für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät identische Grundstudium. Sie wird studienbegleitend nach den Grundsätzen des Leistungspunktsystems abgelegt und soll vor Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten und Seminarleistungen und der Diplomarbeit und beruht ebenfalls auf den Grundsätzen des Leistungspunktsystems. Gegenstand der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoff-

gebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgeschlossen werden; § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann auch vor Ablauf der Frist von Absatz 1 Satz 3, die Diplomprüfung vor Ablauf der Frist von Absatz 2 Satz 3 abgelegt werden, sofern die erforderlichen Nachweise und Prüfungsleistungen früher erbracht werden.

(4) Die Meldungen zu den Prüfungen und Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Ausschußfrist von 5 Werktagen (Meldewoche) vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. In Notfällen, z. B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung während der Meldewoche, kann eine vorläufige telefonische Anmeldung erfolgen. Diese Notanmeldung muß vor Ablauf der Meldefrist im Prüfungsamt eingegangen sein. Die Gründe für die Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden kann. Eine Vertretung ist möglich. Im Falle der Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, daß die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professoren/ Professorinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

(2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von

Prüfungs-aufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. 3Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(7)Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts. Er kann n die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen). Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zum (zur) Prüfer(in) darf jede gem. § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein und, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt hat.

(3) Zum/Zur Beisitzer(in) darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der/die Beisitzer(in) soll promoviert sein.

(4) Der/die Vorsitzende sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer(innen) für die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und diejenigen der Diplomprüfung rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüfer(innen) benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe solcher Prüfer(innen) mit einer Frist von weniger als zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, kann sich der Kandidat/die Kandidatin hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen und ohne Anrechnung auf seine/ihre Studiendauer auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen.

(5) Für die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienleistungen können dabei als Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für als gleichwertig anerkannte Studienleistungen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung wird eingeschränkt, soweit die abgelegte Diplom-Vorprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind. Die fehlenden Prüfungsleistungen hat der/die Studierende innerhalb der beiden ersten Semester seines/ihrer Hauptstudiums (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2) nachträglich zu erbringen.

(4) Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten sowie diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Die Anrechnung von Diplom-Vorprüfungen, entsprechenden Prüfungen sowie einzelnen Prüfungsleistungen derselben nach Absatz 3 und 4 ist nur zulässig, soweit § 15 dem nicht entgegenstehen würde, wenn die Prüfungen oder Prüfungsleistungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht worden wären.

(6) Die an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang in einem nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Prüfungsfach angefertigte Diplomarbeit wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit die Bearbeitungsdauer mindestens den Anforderungen von § 21 Abs. 4 Satz 1 genügt. Entsprechend werden einzelne gleichwertige Prüfungsleistungen der Diplomprüfung angerechnet, die an anderen Universitäten oder an diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang in einem nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Fach nach dem Leistungspunktsystem abgelegt worden sind. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Prüfungsleistung(en) erbracht wurde(n). Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Prüfungsleistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Prüfungsleistung(en) nach dem Leistungspunktsystem zu welchen Zeitpunkten nicht bestanden wurde(n) bzw. daß es keine nicht bestandenen Prüfungsleistungen gibt. In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Prüfungsleistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für die Diplomarbeit sowie einzelne Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt worden sind, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. 2 Absatz 6 gilt entsprechend für die Diplomarbeit sowie einzelne Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt worden sind, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Leistungspunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und der Studienordnung Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. Anrechnungen gemäß Absatz 6 und 7 sind nur bis zur Hälfte aller zum Bestehen der Diplomprüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich; mindestens die Hälfte aller gemäß § 26 erforderlichen Leistungspunkte muß an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein.

(9) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(10) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(11) Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG NW die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(12) Über die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 10 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.

(13) Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten sowie der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die angerechneten Leistungen als „bestanden“ gewertet; die Leistungen und die zugehörigen Leistungspunkte werden bei der Bildung der zugehörigen Fachnote(n) und der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Angerechnete Prüfungsleistungen sind in Zeugnissen als solche kenntlich zu machen.

(14) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber

sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungsamt vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müßte. Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch die Vorlage des Studienbuchs der Hochschule erbracht, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde. Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an der anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise erbracht. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule vorzulegen, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden; aus ihr muß sich ergeben,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Anzahl der Versuche, die der Kandidat/die Kandidatin benötigte, um die Prüfung zu bestehen,
4. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote(n),
5. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
6. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 7

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) In jedem Semester setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für Klausurarbeiten an.

(3) Der/die Kandidat(in) soll unmittelbar nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen die jeweiligen Klausurarbeiten anfertigen, damit die in § 3 genannten Fristen eingehalten werden können.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten eines jeweiligen Prüfungstermins sind spätestens 6 Wochen nach dem Tag bekanntzugeben, an dem die letzte Klausurarbeit dieses Termins angefertigt wurde; hiervon kann nur durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. Darüber hinaus können die Ergebnisse der Klausurarbeiten unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

(5) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat(in) nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat(in) über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einem

Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

(7) Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern der/die Kandidat(in) nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung vom Prüfer/von der Prüferin in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekanntgegeben. Zuhörer gemäß Absatz 7 sind dabei ausgeschlossen.

(9) Macht ein(e) Kandidat(in) durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden; die Gewichtung erfolgt auf Basis der Leistungspunkte. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0		nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich entsprechend Absatz 2 als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten die in den gemäß § 13 Abs. 3 zum Grundstudium gehörenden Prüfungsleistungen erzielt worden sind. Sie lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten, die der Kandidat/die Kandidatin in den zugehörigen Prüfungsleistungen des Hauptstudiumsgemäß § 19 Abs. 3 erzielt hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe das Thema der Diplomarbeit nicht innerhalb des vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 3 festgelegten Ausgabezeitraums entgegengenommen hat. 3 Satz 1 gilt außerdem entsprechend, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Der Kandidat/die Kandidatin verliert das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 24. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder aufsichtführende Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; außerdem geht das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 24 verloren.. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht

zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1. bis 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben könnten, so ist auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, daß von bestimmten oder von allen Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungstermins, in dem der Mangel aufgetreten ist, dürfen von Amts Wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidaten/Kandidatinnen auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zustellen.. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als, gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
3. die Diplom-Vorprüfung, die Bachelor- Prüfung, die Diplomprüfung, die Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik) an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,

4. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

Durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung wird Dispens von der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 1 erteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbrachten Fachsemester an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 möglich. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs,
2. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
3. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
5. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Prüfung zum Bachelor, eine Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1 Nr. 3) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 4).

(3) Ist die Beibringung einer nach Absatz 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

(4) Die Tatsache, daß die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende Prüfungsleistung eine gesonderte Anmeldung zur Prüfung (Meldung) erforderlich. Jede Anmeldung nach Satz 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Sie ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 möglich. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 dessen Vorsitzende(r).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. dem Antrag auf Zulassung die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigefügt sind,
3. der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 gestellt wurde.

Wird die Zulassung versagt, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Prüfung in einem vergleichbaren Fachgebiet (§ 13 Abs. 3) nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieser Prüfung zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 15 nicht entgegenstehen; Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet; eine mündliche Ergänzungsprüfung gilt dabei als Wiederholung.

(4) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Meldung gemäß § 11 Abs. 4, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Meldung hat innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Fristen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 jeweils für diejenigen Prüfungsleistungen zu erfolgen, die am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erbracht werden sollen. Die jeweilige Prüfungsleistung kann wirksam nur erbracht werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin sich innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 für die betreffende Prüfungsleistung angemeldet hat. Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann durch schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag rückgängig gemacht werden, für den die erste Prüfungsleistung des betreffenden Prüfungstermins angesetzt ist.

§ 13

Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium. Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts,
4. Grundzüge der quantitativen Methoden.

Sie wird studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem abgenommen. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 werden wie folgt geteilt und mit Leistungspunkten belegt:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre: Prüfungen in den Teilgebieten
 - a) Buchführung und Abschluss (BU) 3 Leistungspunkte
 - b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Investition und Finanzierung (einschließlich Finanzmathematik) (BWL 1), 9 Leistungspunkte
 - c) Grundlagen des Rechnungswesens (BWL 2), 8 Leistungspunkte
 - d) Produktion und Absatz (BWL 3). 9 Leistungspunkte
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre: Prüfungen in den Teilgebieten,
 - a) Einführung die Volkswirtschaftslehre (VWL 1), 3 Leistungspunkte
 - b) Grundzüge der Mikroökonomik (VWL 2), 9 Leistungspunkte
 - c) Grundzüge der Makroökonomik (VWL 3) 9 Leistungspunkte

- d) Grundzüge der Wirtschaftspolitik (VWL 4). 5 Leistungspunkte
3. Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts: Prüfungen in den Teilgebieten
- a) Grundzüge des privaten Rechts (PR), 9 Leistungspunkte
- b) Grundzüge des öffentlichen Rechts (ÖR). 4 Leistungspunkt
4. Grundzüge der quantitativen Methoden: Prüfungen in den Teilgebieten
- a) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, 6 Leistungspunkte
- b) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik, 6 Leistungspunkte
- c) Statistik I 5 Leistungspunkte
- d) Statistik II 5 Leistungspunkte
- (4) Gegenstand der einzelnen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Teilfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 14

Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Klausuren erbracht. In allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 sind Klausurarbeiten von i.d.R. zweistündiger Dauer anzufertigen. Abweichungen um bis zu 50% nach oben und unten sind möglich. Die jeweilige Klausurdauer wird verbindlich jedes Semester durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/Die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen.
- (2) Die zeitliche Reihenfolge, in der die studienbegleitenden Klausurarbeiten zweckmäßigerweise erbracht werden, ist in der Studienordnung anzugeben.
- (3) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gem. § 67 HG NW ersetzt werden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 15 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten in allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 die geforderten Leistungspunkte erworben worden sind.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden keine Leistungspunkte vergeben. Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist nur in dem unmittelbar folgenden Klausurtermin und nur in bis zu höchstens drei Teilgebieten i.S.v. § 13 Abs. 3 möglich. Als unmittelbar folgender Klausurtermin gilt der Termin der Klausuren, die am Ende der Vorlesungszeit, bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des darauf folgenden Semesters, also innerhalb von längstens 6 Monaten, nach dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung, geschrieben werden. Versäumt es ein Kandidat/eine Kandidatin oder ist es ihm/ihr aufgrund von Exmatrikulation nicht mehr möglich, sich zu diesem Wiederholungstermin anzu-

melden, verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, es sei denn er/sie weist nach, dass er /sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung in einem oder mehreren Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jedes zweimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung setzt die Frist gemäß Abs. 2 in Gang.

§ 16

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Für alle Fälle jeweils eines Prüfungstermins, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefaßt und öffentlich durch Aushang einer Liste. Die Liste bezeichnet die jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins durch Angabe des Geburtsdatums und der Matrikelnummer und gibt für jede Prüfungsleistung an, im wievielten Versuch sie unternommen wurde. Die Liste ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplom- Vorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Dieser soll auch das Antragsrecht gemäß Absatz 3 verweisen.

(3) Hat jemand die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine nach § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht und gegebenenfalls nachträgliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
3. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
4. die Diplomprüfung, die Prüfung zum Master, die Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
5. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

Durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung wird Dispens von der in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung erteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Die Antragstellung hat schriftlich an den Prüfungsausschuss zu erfolgen und ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 möglich. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. Wer sein Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu einem Zeitpunkt aufnimmt, in dem er die Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden hat, soll den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung zum nächstmöglichen Termin nach der Einschreibung stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des Bildungsgangs,
3. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
5. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplomprüfung, eine Prüfung zum Master, eine Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1 Nr. 4) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 5).

(4) Ist die Beibringung einer nach Absatz 3 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

(5) Sind die Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt und/oder die gemäß Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen auch nach Ausschöpfung der Möglichkeit von Absatz 4 unvollständig oder wurde der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 gestellt, so ist die Zulassung zu versagen. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung (Diplom-Vorprüfung oder als gleichwertig angerechnete Prüfung und ggf. nachträglich erbrachte Prüfungsleistungen) erfüllt, kann der/die Studierende die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, die es ihm/ihr ermöglicht, Prüfungsleistungen zu solchen Veranstaltungen des 4. bis 6. Fachsemesters zu erbringen, die im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(7) Die Tatsache, daß die Diplomprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende Prüfungsleistung einen gesonderten Antrag auf Zulassung (Meldung) erforderlich. Jede Anmeldung gemäß Satz 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Sie ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 an den Prüfungsausschuss zu stellen. § 11 Abs. 4 Satz 4 und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Die Zulassung zur Erbringung von Seminarleistungen setzt die endgültige Zulassung zur Diplomprüfung sowie den Nachweis von mindestens 6 Leistungspunkten in dem Fach voraus, dem das Seminar zugeordnet ist.

(9) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, daß der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung bestanden, 8 Leistungspunkte auf der Grundlage eines in einem Seminar vorgetragenen und verteidigten Referats sowie mindestens 5 Leistungspunkte in dem Prüfungsfach erworben hat, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll.

(10) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Diplomprüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung der Diplomprüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

§ 18

Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen sind abzulegen in 3 Pflichtfächern und 2 Wahlpflichtfächern:

I. Pflichtfächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Rechnungswesen/Controlling
3. Volkswirtschaftslehre

II. Wahlpflichtfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre der Banken
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Distribution und Handel
4. Marketing
5. Organisation und Personal
6. Controlling
7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
8. Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung
9. BWL junger Unternehmen
10. Internationales Management
11. Krankenhausmanagement
12. Öffentliche Betriebe und Verwaltungen
13. Wirtschaftsinformatik

14. Wirtschafts- und Arbeitsrecht

Der Kandidat/die Kandidatin hat zwei Wahlpflichtfächer unter Beachtung folgender Einschränkungen zu wählen: Die Wahlpflichtfächer Nr. 11 und 12 sowie 12 und 13 können nicht gleichzeitig gewählt werden; ferner darf das Wahlpflichtfach Nr. 14 nur in Verbindung mit einem Fach der Nr. 1 bis 9 gewählt werden. Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluß des Fachbereichsrates allgemein oder im Einzelfall die Wählbarkeit weiterer Fächer zugelassen werden. § 28 bleibt unberührt.

(3) Die Fachprüfungen umfassen - außer im Fach Integriertes Management gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. I.4 -

1. studienbegleitende Klausurarbeiten als Abschlussarbeiten zu Vorlesungen in den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern und
2. Seminarleistungen.

Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden Klausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von bis zu 4 Semesterwochenstunden. Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll frühzeitig erfolgen; sie ist so rechtzeitig bekanntzugeben, daß der Kandidat/die Kandidatin von seinem/ihrer Rücktrittsrecht gemäß § 12 Abs. 4 Satz 4 Gebrauch machen kann.

(4) Die Diplomarbeit kann angefertigt werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 erfüllt. Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, daß die in § 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann..

§ 19

Erwerb von Leistungspunkten und Erteilung von Maluspunkten

Aufgrund von Prüfungsleistungen zu den Fachprüfungen in den in § 18 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern und im Rahmen der Diplomarbeit können Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Diplomprüfung zugelassen sind, Leistungspunkte erwerben; im Falle der vorläufigen Zulassung gilt dies mit den Einschränkungen des § 17 Abs. 6. Der Erwerb von Leistungspunkten durch Klausurarbeiten zu Veranstaltungen setzt dabei voraus, daß

1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen dem Hauptstudium angehören;
2. der Kandidat/die Kandidatin keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters erworben hat; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. keine Leistungspunkte für die betreffende Prüfungsleistung aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Entsprechendes gilt für den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen von Seminaren. Der Prüfungsausschuss gibt zum Ende eines jeden Semesters durch Aushang bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen des kommenden Semesters Leistungspunkte erworben werden können, welche Leistungen verlangt werden und welchen Prüfungsfächern die Punkte zugeordnet werden können. Er bestimmt ferner, welche Lehrveranstaltungen in Zweifelsfällen als inhaltsgleich anzusehen sind.

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. Im einzelnen gilt:

1. Bei Klausurarbeiten korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Klausurarbeit abgeprüften Veranstaltungen. Eine zweistündige Veranstaltung führt zu drei Leistungspunkten, eine vierstündige entsprechend zu sechs Leistungspunkten. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
 2. In Seminaren mit einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden können jeweils 8 Leistungspunkte erworben werden, wenn die Prüfungsleistung eine Hausarbeit mit Referat, deren Verteidigung und eine angemessene Mitarbeit im übrigen oder insgesamt gleichwertige Leistungen umfasst; das Nähere regelt die Studienordnung. 21n den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Rechnungswesen/ Controlling“ können alternativ zu der in Satz 1 genannten Leistungen, in den Seminaren 8 Punkte auf Grundlage einer Klausur von 180 Minuten vergeben werden. Fallstudien können, müssen jedoch nicht miteinbezogen werden. Sofern bewertete Fallstudien (einzeln oder in Gruppen) oder eine ähnliche Leistung verlangt werden, genügt eine Klausur von 120 Minuten.
 3. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (4) Für jede nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausurarbeit, Seminarleistung oder an die Stelle einer Klausurarbeit getretene mündliche Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin so viele Maluspunkte, wie er/sie im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung an Leistungspunkten erhalten hätte. § 24 bleibt unberührt. Maluspunkte, die der Kandidat/die Kandidatin aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern bis einschließlich des 6. Fachsemesters erhalten hat, werden gelöscht, wenn er/sie das Wahlpflichtfach bzw. die Wahlpflichtfächer durch schriftliche und unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt wechselt; die Erklärung ist spätestens zu Beginn des 7. Fachsemesters abzugeben.
- (5) Für jede(n) zur Diplomprüfung zugelassene(n) Kandidaten/Kandidatin wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Leistungs- und ein Maluspunktekonto eingerichtet; dort werden die erzielten Leistungs- bzw. Maluspunkte verbucht. Für vorläufig zugelassene Kandidaten/Kandidatinnen werden vorläufige Konten mit gleicher Wirkung geführt, deren Stand bei der endgültigen Zulassung auf Konten gemäß Satz 1 übertragen wird.

§ 20

Klausurarbeiten, Seminarleistungen

- (1) Die studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten haben die Funktion von Abschlussarbeiten zu Veranstaltungen zu den in § 18 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern. Sie dienen dem Nachweis, daß der Kandidat/die Kandidatin den Wissensstoff der zugehörigen Lehrveranstaltungen verstanden hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Zusammenhänge des jeweiligen Wissensgebietes darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann; § 7 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit richtet sich nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Dabei entspricht einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden im Regelfall eine Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer; Einzelheiten regelt die Studienordnung. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses können in Wahlpflichtfächern ausnahmsweise auch vierstündige Klausuren angesetzt werden, mit denen dann der Wissensstoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden abgeprüft wird. Soweit es vom Gegenstandsbereich der Lehrveranstaltungen her angezeigt ist, gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit wird in dem Aushang des Prüfungsausschusses gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 bekanntgegeben.

(3) Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Fachproblemen. Hausarbeiten mit Referat (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1) dienen dem Nachweis, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich mit einem Teilproblem des Seminargegenstandsbereichs in Schriftform wissenschaftlich auseinanderzusetzen, über seine/ihre Untersuchung und deren Ergebnis vorzutragen und Fragen dazu sachgerecht zu beantworten.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm/ihr gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflichtfächer oder der Wahlpflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 mit Ausnahme der Fächer Integriertes Management und Wirtschafts- und Arbeitsrecht zu entnehmen. Es kann von jedem/jeder fachlich zuständigen Prüfer/Prüferin gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 gestellt und betreut werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann ohne Rechtsanspruch den Themensteller/die Themenstellerin und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an einem bestimmten Termin ausgegeben. Der Termin ist rechtzeitig entsprechend § 4 Abs. 9, bekanntzugeben. In Ausnahmefällen kann das Thema mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin auch zu einem anderen Termin ausgegeben werden. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 12 Wochen und beginnt mit dem Ausgabetermin gemäß Absatz 3. Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Bei empirischen Arbeiten sowie solchen Arbeiten, bei denen Informationsquellen aus dem Ausland ausgewertet werden müssen, beträgt die Bearbeitungszeit 4 Monate; sie kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers um bis zu 8 Wochen verlängert werden. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.

(5) Der Umfang der Diplomarbeit ist für den Regelfall auf ca. 40 bis 45 Seiten begrenzt.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Kandidaten/von der Kandidatin einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Außerdem kann auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin das Thema der Diplomarbeit vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Die Prüfungsleistung gilt dann ebenfalls als nicht begonnen.

(7) Der Kandidat/die Kandidatin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm/ihr benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

(8) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sind; § 6 Abs. 6 und 7 bleibt unberührt.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit oder die Rückgabe des Themas kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.
- (3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 8 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen.
- (4) Als Note der Diplomarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Diplomarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (5) Im Falle von Absatz 3 Satz 2 ist ein(e) zweite(r) Prüfer(in) hinzuzuziehen, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Noten für die Diplomarbeiten eines Prüfungstermins werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes bekanntgemacht; § 7 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 23

Freiversuche

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse kann der Kandidat/die Kandidatin, soweit er/sie bis zu diesem Zeitpunkt sein/ihr Fachstudium nicht unterbrochen hat und nicht nur vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen ist, Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 geltend machen.
- (2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs erhält der Kandidat/die Kandidatin keine Maluspunkte, wenn die Klausurarbeit bzw. die an ihre Stelle tretende mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt; § 9 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Der gescheiterte Versuch zum Erwerb von Leistungspunkten gilt als nicht unternommen.
- (3) Wird ein Freiversuch geltend gemacht für eine Klausurarbeit bzw. die an ihre Stelle tretende mündliche Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen mit der Folge, daß die bessere der Noten aus dem Erstversuch und dem Wiederholungsversuch gewertet wird.

(4) Dem Kandidaten/der Kandidatin stehen für Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen des Hauptstudiums, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, Freiversuche im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten zur freien Verwendung zur Verfügung. Hierauf werden an anderen Hochschulen in Anspruch genommene Freiversuche angerechnet.

(5) Bei der Bemessung der Regelstudienzeit bleiben solche Fachsemester unberücksichtigt, in denen der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der/die Betreffende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben war, dort pro Semester Lehrveranstaltungen von mindestens acht Semesterwochenstunden besucht und je Semester mindestens 9 Leistungspunkte im Sinne dieser Prüfungsordnung erworben hat.

(7) Unberücksichtigt bleiben bis zu zwei Fachsemester, wenn der Prüfling infolge einer Behinderung Verzögerungen in der Abwicklung seines Studiums hinnehmen muß.

(8) Ferner bleibt ein Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Gremium oder Organ der Hochschule tätig war und dieses Gremium oder Organ mehrmals im Semester getagt hat. Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung Öffentlicher Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die mindestens eine vergleichbare Arbeitsbelastung mit sich bringt; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss unter beratender Mitwirkung seiner studentischen Mitglieder.

(9) Für Seminarleistungen und die Diplomarbeit werden keine Freiversuche gewährt.

§ 24 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine an deren Stelle getretene mündliche Prüfung erstmals mit der Note "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet und wurde kein Freiversuch gemäß § 24 Abs. 2 geltend gemacht, so kann sie einmal wiederholt werden; entsprechendes gilt für den Fall der Wiederholung der Diplomprüfung (§ 27 Abs. 3 Satz 3). Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung gemäß § 17 Abs. 7.

(2) Für Seminarleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Ausnahmsweise können Seminare in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen/Controlling (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2), welche verpflichtend vorgeschrieben sind, und welche zum 2. Mal mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden, ein zweites Mal wiederholt werden. Die Inanspruchnahme eines dritten Versuchs ist nicht möglich, wenn sich der/die Studierende bereits in der Wiederholung der Diplomprüfung gem. § 27 Abs. 1 befindet.

§ 25

Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat/die Kandidatin insgesamt 146 Leistungs-punkte nach Maßgabe von Absatz 2 erzielt hat und zugleich sein Konto weniger als 24 Malus-punkte aufweist. Die Addition der Leistungspunkte geht dabei derjenigen der Maluspunkte zeitlich voran.

(2) Das Bestehen der Diplomprüfung setzt im einzelnen den Nachweis folgender Leistungspunkte voraus:

1. im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 26 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
2. im Fach Rechnungswesen/Controlling: 29 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
3. im Fach Volkswirtschaftslehre: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen
4. in jedem der beiden Wahlpflichtfächer: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und 8 aus Seminarleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erste Alternative,
5. in der Diplomarbeit: 30 Punkte,

Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(3) Sobald ein Kandidat/eine Kandidatin 116 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen erzielt hat und die Bedingungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt, kann er/sie Leistungspunkte nur noch aus solchen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielen, zu denen er/sie sich bereits gemeldet hatte. Hat ein Kandidat/eine Kandidatin zwar 116 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen erworben, erfüllt damit aber noch nicht alle Bedingungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 4, so kann er/sie sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen melden, die zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 geeignet sind. Hat der Kandidat/die Kandidatin Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet er/sie, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen.

§ 26

Nichtbestehen der Diplomprüfung, Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin erstmals 24 oder mehr Maluspunkte angesammelt hat, ohne zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 zu erfüllen, oder
2. in der zweiten Wiederholung eines Seminars gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde, oder
3. die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.

(2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund
 - a) das Thema der Diplomarbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 9 Abs. 1) oder

- b) die Diplomarbeit nicht (fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 22 Abs. 1) oder
2. der Tatbestand der Täuschung (§ 9 Abs. 3) bezüglich der Diplomarbeit erfüllt ist oder
 3. der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 4 oder § 9 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
 4. das Thema der Diplomarbeit ohne Einhaltung der Frist von § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird oder
 5. das Thema der Diplomarbeit mehr als einmal gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird.
- (3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie - außer im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 5 - nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung soll zu dem nächstmöglichen durch Aushang bekanntgemachten Termin gestellt werden. Soweit der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben hat, stehen auch die Prüfungsleistungen wieder mit zwei Versuchen zur Wahl, in denen er/sie zuvor gescheitert war.
- (4) Ist die Diplomprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 erstmals nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, werden 24 Maluspunkte gelöscht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte sowie die nach Abzug von 24 Maluspunkten verbleibenden Maluspunkte bleiben bestehen. Der Kandidat/die Kandidatin kann die Versuche, Leistungspunkte aus studienbegleitenden fortsetzen.
- (5) Ist die Diplomprüfung wegen der Diplomarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 als wegen der Diplomarbeit nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 ist nur zulässig, soweit der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil in einem Prüfungstermin zugleich die Bedingung von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 eingetreten ist, kommen die Regelungen des Absatz 4 und des Absatz 5 gleichzeitig zur Anwendung.
- (7) Gilt die Diplomprüfung als gemäß Absatz 2 Nr. 3 nicht bestanden und beantragt der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Wiederholung gemäß Absatz 3, so bleiben die bis dahin erworbenen Leistungspunkte bestehen; das Konto für Maluspunkte wird um die bestehende Zahl an Maluspunkten, höchstens aber um 24 Maluspunkte reduziert. Der Kandidat/die Kandidatin setzt im übrigen seine/ihre Prüfung -jetzt aber im Wiederholungsfall fort.
- (9) Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht die Bedingungen des § 26 Abs. 2 oder ist der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 5 gegeben, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 27 Zusatzfächer

Der Kandidat/die Kandidatin kann sich auf Antrag in einem, höchstens aber in drei weiteren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität gewährleistet ist. Fächer, die einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 aufweisen und im erforderlichen Umfang von anderen Fachbereichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angeboten

werden, können als Zusatzfächer gewählt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem jeweiligen Fachbereich bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung abgeschlossen worden ist. Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuss. Der/die Studierende hat in jedem gewählten Zusatzfach mindestens 12 Leistungspunkte aus studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, alternativ aus einer entsprechend umfangreichen Abschlussprüfung zu erwerben. Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis gemäß § 30 Abs. 1 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 28

Internationale Vereinbarungen

Die in Doppeldiplomabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und ausländischen Partnerhochschulen getroffenen Regelungen können im Einzelfall von den Regelungen dieser Prüfungsordnung abweichen; dies gilt insbesondere für die Bezeichnung von Prüfungsfächern, die Leistungspunkte und die Maluspunkte. Der Prüfungsausschuss sorgt durch geeignete Beschlüsse im Bedarfsfall dafür, daß die Regelungen dieser Prüfungsordnung im Geiste der Vereinbarung gehandhabt werden können.

§ 29

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiumsdauer aufgenommen. In einem Beiblatt zum Zeugnis wird die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungstermins (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt einheitlich zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Termin.

(3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin erteilt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Termine, zu denen er/sie die einzelnen Prüfungsleistungen erbracht hat. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Version des Zeugnisses aus.

(4) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Für alle Fälle jeweils eines Prüfungstermins, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefaßt und öffentlich durch Aushang einer Liste. Die Liste bezeichnet die jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen des betreffenden Prüfungstermins durch Angabe des Geburtsdatums und der Matrikelnummer und gibt für jede Prüfungsleistung an, im

wievielten Versuch sie unternommen wurde. 4Die Liste ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung soll der Bescheid auch auf das Antragsrecht gemäß Absatz 7 verweisen.

(6) Nach Ablauf des Prüfungstermins eines jeden Semesters erstellt das Prüfungsamt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Übersicht, aus der die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die Fehlversuche, die erworbenen Leistungspunkte, die Maluspunkte sowie die noch zur Verfügung stehenden Punkte für Freiversuche hervorgehen.

(7) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

(8) Im Falle eines Antrags gemäß § 31 Abs. 2 auf Verleihung des Master of Science in Business Management tritt an die Stelle des Zeugnisses gemäß Absatz 1 ein Zeugnis, das in semesterweiser Aufstellung die Titel sämtlicher studienbegleitenden Veranstaltungen des für das Master-Studium relevanten Teils des Hauptstudiums enthält, zu denen der Erwerb von Leistungspunkten unternommen wurde, die Leistungspunkte, die erzielten Noten, das Thema und die Note mder als Abschlussarbeit fungierenden Diplomarbeit sowie die Gesamtnote ausweist. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(9) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 oder Absatz 8 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 30

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet. Aus der Urkunde muß die Äquivalenz zum „Master of Science in Business Management“ hervorgehen.

(2) Unter der Voraussetzung, daß der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen seines/ihres Studiums den Grad eines Bachelor of Science gemäß § 32 oder einen gleichwertigen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre erworben hat, wird ihm/ihr auf Antrag anstelle der Diplomurkunde eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Science in Business Management“ ausgehändigt. Der Antrag ist nach Abschluss der Prüfung an dem vom Prüfungsamt dafür bekanntgegebenen Termin zu stellen; er ist unwiderruflich.

(1) Die Diplomurkunde bzw. die Urkunde über den Master of Science wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 41
Aberkennung des Diplomgrades

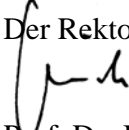
Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 42
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum WS 2005/06 aufgenommen haben.

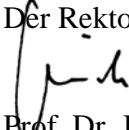
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 04 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.12. 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt